

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Friedrich-Johann Ostermann, Scheidingerstr. 15 in 59069 Hamm, hat die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Schweinestalles mit 900 Tierplätzen beantragt. Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich von Hamm-Wambeln, in der Gemarkung Wambeln, Flur 3, Flurstücke 57. Das Vorhaben steht in einem engen Zusammenhang mit zwei vorhandenen Tierhaltungsbetrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das hinzutretende kumulierende Vorhaben eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und Nr. 7.11.1 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen, behördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Hinzutreten des Vorhabens zusätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind vom Einwirkungsbereich der Anlage durch Ammoniak bzw. Stickstoffdepositionen nicht betroffen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen wird gewahrt. Keimbelastungen sind auf Grund der geringen Staubemissionen und des Abstandes nicht zu erwarten. Der Schutz vor Gefahren für Tiere und Pflanzen während der Bauzeit wird durch geeignete Maßnahmen gewahrt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 17.03.2026

Stadt Hamm
Der Oberbürgermeister
Amt für Bauordnung und Immissionsschutz
Im Auftrag

gez. Grimm